

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle
SPD-Fraktion

Thema: Vertrag über die Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Personal (2)

1. Gibt es eine Rechtsgrundlage für einen solchen Vertrag?
2. Ist die Personalausstattung der Verwaltungsgerichte unter Beachtung von § 5 der Verwaltungsgerichtsordnung verhandelbar und damit einer vertraglichen Regelung zugänglich?
3. Welches ist die Gegenleistung des/der Vertragspartner auf der verwaltungsgerichtlichen Seite?
4. Gibt es ähnliche Verträge mit den anderen Gerichtsbarkeiten und der Generalstaatsanwaltschaft in Sachsen?
5. Wenn ja, von wann sind diese Verträge und welchen Wortlaut haben sie?

Karl Nolle MdL



Dresden, 16. Februar 2004

Eingegangen am: 16.02.2004

Ausgegeben am: 17.03.2004



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ

DER STAATSMINISTER

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
01095 DRESDEN

Herrn
Präsidenten des
Sächsischen Landtages
Erich Iltgen, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Dresden, den **12.** März 2004

Tel.: (0351) 564- 1500

E-Mail:

Bearb.:

Aktenzeichen: 1040E-LR-871/04
(Bitte bei Antwort angeben)

**Betr.: Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle,
Fraktion der SPD, LT-Drucks.: 3/10320
Thema: Vertrag über die Ausstattung der Verwaltungsgerichte mit Personal (2)**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 17. Februar 2004 an die Sächsische
Staatskanzlei**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Gibt es eine Rechtsgrundlage für einen solchen Vertrag?

Eine verwaltungsinterne Absichtserklärung bedarf keiner gesonderten Rechtsgrundlage.

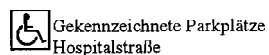
Frage 2:

Ist die Personalausstattung der Verwaltungsgerichte unter Beachtung von § 5 der Verwaltungsgerichtsordnung verhandelbar und damit einer vertraglichen Regelung zugänglich?

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7
01097 Dresden
Tel. 564 0 (Vermittlung)

Telefax 564 1599 (Poststelle)
564 1609 (Abt. I)
564 1799 (Abt. II)
564 1899 (Abt. III)
564 1969 (Abt. IV)
564 1659 (Abt. V)
E-Mail: poststelle@smj.sachsen.de



Gekennzeichnete Parkplätze
Hospitalstraße

Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 9, 11

Nach § 5 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung besteht das Verwaltungsgericht aus dem Präsidenten und aus den Vorsitzenden Richtern und weiteren Richtern in erforderlicher Anzahl.

Über die erforderliche Anzahl der Richter hat das Staatsministerium der Justiz nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Es ist zulässig - und geübte wie erforderliche Praxis -, die Personalausstattung der Gerichte mit den zuständigen Präsidenten abzustimmen. Das gilt insbesondere dann, wenn die grundsätzlich nur auf Verfahrenseingängen aufbauende Personalbedarfsberechnung wegen einer hohen Zahl von Altverfahren der Anpassung bedarf. Das ist bei den Verwaltungsgerichten der Fall.

Frage 3:

Welches ist die Gegenleistung des/der Vertragspartner auf der verwaltungsgerichtlichen Seite?

Auf die vorgelegte Verwaltungsvereinbarung wird verwiesen. Darüber hinaus gehende Gegenleistungen sind nicht vereinbart.

Frage 4:

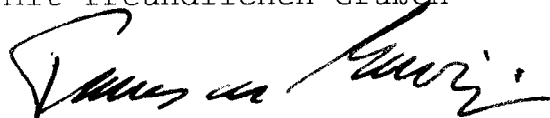
Gibt es ähnliche Verträge mit den anderen Gerichtsbarkeiten und der Generalstaatsanwaltschaft in Sachsen?

Frage 5:

Wenn ja, von wann sind diese Verträge und welchen Wortlaut haben sie?

Verwaltungsvereinbarungen dieser Art bestehen mit den anderen Gerichtsbarkeiten und der Generalstaatsanwaltschaft nicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière